Stellungnahme

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Plenarversammlung vom 23. September 2022

Am 29. Juni 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise. Die Kantonsregierungen nehmen zu dieser Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

1.1. Allgemeine Einschätzung

- Die Kantonsregierungen unterstützen die Vorlage zum neuen E-ID-Gesetz. Sie begrüssen die rasche Erarbeitung einer neuen Vorlage, die unter dem umfassenden Einbezug kantonaler wie privater Akteure erfolgt ist. Aus Sicht der Kantonsregierungen ist die Schaffung einer einheitlichen staatlichen E-ID für die Schweiz unumgänglich, um zukunftsfähig zu bleiben und die Digitalisierung auch auf Ebene der öffentlichen Verwaltung voranzutreiben.
- Die Kantonsregierungen sind der Ansicht, dass den Vorbehalten, die im März 2021 zur Ablehnung des Bundesgesetzes über elektronische Identifizierungsdienste geführt haben, mit dem vorliegenden Entwurf in angemessener und nachvollziehbarer Weise Rechnung getragen wird. Ausdrücklich begrüsst werden insbesondere die folgenden Punkte:
 - Im Gegensatz zur in der Volksabstimmung gescheiterten Vorlage sieht der neue Entwurf eine Ausstellung der E-ID durch eine staatliche Stelle vor. Auch die nötige Infrastruktur wird durch den Bund zur Verfügung gestellt.
 - Die Grundsätze von Datensparsamkeit, dezentraler Datenspeicherung und "privacy by design" entsprechen wichtigen Anliegen der Bevölkerung. Die Schweiz orientiert sich damit auch an den Vorgaben der europäischen Gesetzgebung (insbesondere der geplanten Revision der elDAS-Verordnung).

- Die Vorlage berücksichtigt die Entwicklungen auf europäischer Ebene und ermächtigt den Bundesrat, internationale Abkommen abzuschliessen, um die Anerkennung der schweizerischen E-ID im
 Ausland bzw. die Anerkennung ausländischer elektronischer Identitätsnachweise in der Schweiz zu
 erleichtern.
- Die Möglichkeit, die Vertrauensstruktur für das Ausstellen weiterer elektronischer Nachweise zu nutzen, und die kostenlose Ausstellung der E-ID für Privatpersonen ermöglichen eine schnellere Verbreitung und Akzeptanz der Infrastruktur.

1.2. Begriffsdefinitionen

Das BGEID verwendet eine Vielzahl von technischen Begriffen wie "elektronischer Nachweis", "Verifikatorin", "Basisregister", "Vertrauensregister" oder "Identifikator". Diese sind im allgemeinen Sprachgebrauch nicht geläufig und bedürfen daher einer genaueren Definition. Die entsprechenden Begriffe werden zwar teilweise im Rahmen einzelner Artikel (z.B. "Verifikatorin" in Art. 16) oder im Rahmen des erläuternden Berichts definiert. Die Verständlichkeit des Gesetzes und die Systematik würden indes profitieren, wenn eine neue Bestimmung (z.B. als Art. 2) aufgenommen würde, welche die relevanten Definitionen für das gesamte Gesetz vornimmt. Zu achten ist dabei auch auf eine klare Unterscheidung zwischen "elektronischen Nachweisen" (als Oberbegriff, der die E-ID und andere elektronische Nachweise umfasst) und "anderen elektronischen Nachweisen".

1.3. Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit

Mitentscheidend für die künftige Verbreitung der E-ID und der Vertrauensinfrastruktur wird die Benutzerfreundlichkeit der entsprechenden Applikationen sein. Sie müssen für alle Beteiligten möglichst unkompliziert und niederschwellig zugänglich und anwendbar sein. Unter anderem an diesem Punkt sind in der Vergangenheit Vorhaben wie die qualifizierte elektronische Signatur gescheitert. Gleichzeitig darf Benutzerfreundlichkeit nicht auf Kosten von Sicherheit und Datenschutz gehen. Hierbei ist den Schutzzielen der Authentizität und der Verbindlichkeit besonderes Gewicht beizumessen. Sind diese nicht gewährleistet, entstehen hohe Risiken, nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für die öffentlichen Organe und die Privaten, die auf die Bestätigung der Identität des Gegenübers angewiesen sind. Spätestens bei Bekanntwerden vom Missbrauchsfällen hätten Sicherheitslücken zudem einen Vertrauensverlust zur Folge, mit den entsprechenden Konsequenzen für die Verbreitung der E-ID und die Nutzung der Vertrauensinfrastruktur. Den Aspekten der Benutzerfreundlichkeit und der Sicherheit wird somit bei der Ausarbeitung der bundesrätlichen Verordnung besondere Beachtung zu schenken sein. Die Infrastruktur muss laufend den technischen Veränderungen angepasst werden können.

1.4. Koordination mit Vollzugsträgern

- Die Umsetzung des BGEID und insbesondere seiner Art. 8 und Art. 9 verlangt nach umfassenden Massnahmen auf Ebene der Kantone und Gemeinden. Im erläuternden Bericht fehlen jedoch Ausführungen
 zur Notwendigkeit, die Umsetzung mit den Vollzugsträgern koordiniert zu planen. Auch werden keine
 Angaben gemacht zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und Gemeinden (gemäss Art. 8
 VIV) sowie zum geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Kantonsregierungen erwarten in der Botschaft des Bundesrates entsprechende Ausführungen. Eine koordinierte Umsetzung gemäss dem Arbeitspapier von Bund und Kantone vom 28. Oktober 2015 ist an die Hand zu nehmen.
- Die Kantonsregierungen erinnern daran, dass die Digitalisierung der Verwaltung auf Kantons- und Gemeindeebene bereits in vollem Gange ist. Es wurden bereits und werden in den nächsten Jahren weitere grosse Investitionen vorgenommen. Für die Kantone ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Identifizierung über die E-ID sich technisch problemlos in ihre bestehenden Anwendungen integrieren lässt. Der erläuternde Bericht (Kap. 5.2., S. 20-21) geht pauschal davon aus, dass Kantone und Gemeinden von der E-ID und der Vertrauensinfrastruktur profitieren werden, was ihre (nicht weiter bezifferten) Aufwände in jedem Fall rechtfertigen werde. Diese Ausführungen genügen nicht. Es ist eine detailliertere Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen, und der Berücksichtigung der Anschlussfähigkeit bestehender Lösungen ist bei der Ausarbeitung der technischen Details vorrangige Beachtung zu schenken.

1.5. Haftung und Qualitätsstandards

Die E-ID wird zur Identifizierung in kantonalen elektronischen Diensten zur Anwendung kommen und kantonale Lösungen ergänzen. Im erläuternden Bericht fehlen jedoch Ausführungen zum Umgang mit Haftungsansprüchen, sollten Fehler im E-ID-System zu Lücken in den kantonalen Anwendungen führen. Entsprechende Angaben mit Bezug zu anerkannten Qualitätsstandards (Standard eCH-0170) sind im Hinblick auf nachfolgende Ausführungsbestimmungen in der Botschaft zu ergänzen.

1.6. Vollmacht und gesetzliche Vertretung

Weder im Entwurf noch im erläuternden Bericht sind Hinweise zu finden auf die Abläufe in Zusammenhang mit Vollmachten und der gesetzlichen Vertretung. Gemäss Art. 4 und Art. 5 BGEID ist zur Ausstellung einer E-ID für Minderjährige bis 14 Jahre und Personen unter umfassender Beistandschaft das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung nötig. Es fehlen aber Aussagen zu späteren Vertretungs- und Delegationsmöglichkeiten in der Nutzung der E-ID oder in der Anwendung anderer Nachweise. Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis ist eine entsprechende Klärung in der Botschaft wichtig.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des BGEID

2.1. Art. 1

Art. 7 des neuen Datenschutzgesetzes (nDSG) postuliert neben dem Grundsatz des "Datenschutz durch Technik" ("privacy by design") jenen der "datenschutzfreundlichen Voreinstellungen" ("privacy by default"). Letzterer ist in Art. 1 Abs. 2 Bst. b zusätzlich aufzuführen, um diesem zentralen Aspekt Betonung zu verleihen und eine Harmonisierung mit dem nDSG sicherzustellen.

2.2. Art. 3 (Persönliche Voraussetzungen)

- Art. 3 BGEID sieht vor, dass nur Personen mit geregeltem Aufenthalt in der Schweiz eine E-ID beantragen können. Der Kreis der Personen, die mit öffentlichen Verwaltungen interagieren, ist aber weiter gefasst. Zu denken ist unter anderem an Personen, die ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz wohnhaft sind, oder an Zweitwohnungsbesitzer. Es ist zumindest die Möglichkeit zu prüfen, für solche Fälle eine spezifische E-ID auszustellen. Die Gesetzesvorlage ist entsprechend so zu ergänzen, dass der Bundesrat ermächtigt wird, für weitere Personen mit Aufenthalt in der Schweiz eine spezielle E-ID mit eingeschränktem Einsatzbereich vorzusehen.
- Gemäss dem erläuternden Bericht (S. 9 zu Art. 3) sollen Anbieterinnen die Möglichkeit haben, die Nutzung ihrer Dienste für die Inhaberinnen und Inhaber gewisser Ausweiskategorien zu beschränken. Der Bericht weist darauf hin, dass bei Ausweisen der Kategorien N, F, S und Ci nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Identität der betreffenden Personen verlässlich festgestellt werden konnte. Es ist festzuhalten, dass die Verlässlichkeit der Identifizierung einer Person nicht aus der Kategorie ihres Ausweises ersichtlich ist (nicht jede asylsuchende Person kann keine Identitätsdokumente vorweisen, während über eine Härtefallbewilligung auch Personen, deren Identität nicht abschliessend geklärt ist, unter Umständen einen Ausweis B erhalten können). Sollen Einschränkungen spezifisch aufgrund der Verlässlichkeit der Identitätsdokumente möglich sein, so ist dies im Gesetz auszuführen und eine entsprechende Angabe ist unter die Daten gemäss Art. 2 Abs. 3 BGEID aufzunehmen. Ein blosser Verzicht auf eine gesetzliche Regelung, ohne dass die entsprechende Angabe in der E-ID erfasst wird, geht am Ziel vorbei.
- In Art. 3, Bst. a wird konkret das Ausweisgesetz (AwG) genannt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 3, Bst. b bloss allgemein auf die Ausländergesetzgebung verwiesen und nicht die konkreten Gesetze (Ausländer- und Integrationsgesetz und Asylgesetz) genannt werden. Für Aussenstehende ist mit der heutigen Formulierung nicht ersichtlich, welche gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden.

2.3. Art. 4 (Ausstellung)

- Der Ausstellungsprozess und damit verbunden die Frage, wie die Identifizierung der antragsstellenden Personen durchgeführt wird, sind für die Sicherheit und damit auch für die künftige Akzeptanz der E-ID zentral. Eine Regelung des Ausstellungsprozesses muss deshalb ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei dürfen Sicherheitsüberlegungen nicht hinter Kosten- und Effizienzfragen zurückstehen. Art. 6 Abs. 5 nDSG statuiert die Pflicht des Datenbearbeiters oder der Datenbearbeiterin, sich über die Richtigkeit der Personendaten zu vergewissern. Die Angemessenheit der Massnahmen muss sich dabei auch nach dem im Falle der E-ID erheblichen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person richten.
- Der Entwurf sieht gemäss Art. 4 Abs. 2 vor, dass ab dem 15. Altersjahr die E-ID eigenständig beantragt werden kann. Nach Art. 5 Abs. 1 AwG brauchen Minderjährige dagegen zum Bezug eines (physischen) Ausweises die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Begründung des erläuternden Berichtes zu diesem Unterschied überzeugt nicht. Im Vordergrund sollten Sicherheitsüberlegungen stehen und nicht die Frage, welche Ausweisarten von Jugendlichen mehrheitlich genutzt werden. Die Altersgrenze zum selbständigen Bezug einer E-ID ist somit jener zum Bezug eines physischen Ausweises anzugleichen.

2.4. Art. 5 (Widerruf)

Art. 5 Bst. d Ziff. 2 legt fest, dass die E-ID widerrufen wird, wenn das fedpol über eine Änderung der Personenidentifizierungsdaten des Inhabers oder der Inhaberin informiert wird. Im Sinne einer Dienstleistung und des Mehrwerts, den die E-ID auch für die Bevölkerung schaffen soll, ist in solchen Fällen die automatische Ausstellung einer neuen E-ID ins Auge zu fassen. Die betroffenen Personen müssen sich dann nicht noch einmal um die Ausstellung einer neuen E-ID bemühen und profitieren so von den erleichterten Abläufen, die durch die Digitalisierung ermöglicht werden.

2.5. Art. 6 (Gültigkeitsdauer)

Neben der Gültigkeitsdauer ist im Entwurf auch die Frage der Verlängerung nicht geregelt. Es wird nicht klar, ob nach Ablauf des physischen Ausweisdokuments – sofern die Gültigkeit der E-ID an diese geknüpft wird – erneut eine E-ID beantragt werden muss oder ob dies bei Verlängerung des Ausweises automatisch geschieht. Dies ist spätestens in der Verordnung ebenfalls zu klären.

2.6. Art. 7 (Sorgfaltspflicht)

Art. 7 BGEID sieht eine Sorgfaltspflicht für Inhaberinnen und Inhaber einer E-ID vor. Nicht konkret geregelt sind dabei die Verpflichtungen bei Verlust des E-ID-Trägers, dies im Gegensatz zu Art. 8 AwG, das eine Meldepflicht bei Verlust eines (physischen) Ausweises vorsieht. Zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten ist dieser Fall auch im BGEID auszuführen.

2.7. Art. 8 (Anlaufstellen der Kantone)

Die Bestimmung sieht eine zusätzliche Aufgabe für die Kantone vor. Der erläuternde Bericht (S. 10 zu Art. 8) geht davon aus, dass die benötigten Strukturen in den Kantonen bereits vorhanden sind. Dies ist jedoch nicht notwendigerweise der Fall.

Als Vollzugsträger steht hier der Bund in der Verantwortung. Wer eine Informatiklösung anbietet und betreibt, hat auch den nötigen Support sicherzustellen, soweit die eigene Anwendung betroffen ist. Die Kantone sehen sich da als zuständig, wo es darum geht, Unterstützung beim Einsatz der E-ID für kantonale E-Government-Angebote zu leisten. Für Schwierigkeiten bei der Beantragung der E-ID oder bei der Nutzung der Vertrauensinfrastruktur muss dagegen der Bund eine Ansprechstelle schaffen. Eine solche ist im erläuternden Bericht zwar erwähnt, sie fehlt jedoch im Gesetzesentwurf ebenso wie der Second Level Support, den der Bund gemäss dem Bericht für die Kantone wahrnehmen soll.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im erläuternden Bericht ist zudem darauf hinzuweisen, dass Personen, die bereit sind, eine E-ID zu nutzen, üblicherweise auch in der Lage sind, einen Support per Telefon oder E-Mail in Anspruch zu nehmen. Es müssen dafür nicht zwingend physische Anlaufstellen geschaffen werden.

2.8. Art. 9 (Pflicht zur Akzeptanz der E-ID)

Art. 9 E-BGEID sieht vor, dass jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, die E-ID akzeptieren muss, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt. Der Begriff der «öffentlichen Aufgabe» wird im erläuternden Bericht mit «Verwaltungsaufgaben» gleichgesetzt, was dem Begriff von Art. 178 Abs. 3 BV entspricht. Es empfiehlt sich, im BGEID ebenfalls von "Verwaltungsaufgaben" zu sprechen, oder, falls der Begriff der «öffentlichen Aufgabe» weiter gefasst werden soll, die Botschaft in diesem Punkt zu präzisieren. Es ist zu bedenken, dass unter anderem im Gesundheitswesen eine Vielzahl von privaten Akteuren öffentliche Aufgaben ausführen, so zum Beispiel Krankenversicherer, Betreiber von Krebsregistern und Transplantationsregistern oder Anbieter des EPD. Die Pflicht zur Akzeptanz der zukünftigen E-ID bei all diesen Akteuren ist durchaus sinnvoll, wird aber Investitionen und Vorbereitungsarbeiten zur Folge haben, die den Betroffenen möglichst rasch klar kommuniziert werden müssen. Es ist somit wichtig, dass bei allen Beteiligten von Anfang an Klarheit herrscht über den Geltungsbereich von Art. 9 BGEID.

Die Umsetzung von Art. 9 BGEID bedingt eine Integration der E-ID in bestehende IT-Anwendungen von Kantonen und Gemeinden. Diesen ist dafür eine ausreichende Übergangsfrist einzuräumen.

2.9. Art. 15 (Übertragbarkeit von elektronischen Nachweisen)

Die Hinweise zu Art. 15 Abs. 2 BGEID im erläuternden Bericht (S. 13) lassen sich nur schwer mit der Bestimmung im Entwurf selber vereinbaren. Während sich Art. 15 Abs. 2 mit der Übertragbarkeit von Nachweisen befasst, nimmt der erläuternde Bericht Bezug auf ein System für Sicherungskopien. Sollte mit der Bestimmung tatsächlich nur die Übertragbarkeit in ein System für Sicherungskopien gemeint sein, ist dies entsprechend zu formulieren.

2.10. Art. 16 (Vorweisen von elektronischen Nachweisen)

Art. 16 Abs. 1 bestimmt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber einer E-ID selber darüber bestimmt, welche Informationen an die betreffende Verifikatorin übermittelt werden. In der Praxis werden dennoch oft die Verifikatorinnen darüber bestimmen, da die Person ansonsten vom Angebot keinen Gebrauch machen kann. In der zu erarbeitenden Botschaft sind deshalb Ausführungen zu machen, wie die Beschränkung der Datenbearbeitung auf das Minimum bei privaten Verifikatorinnen sichergestellt werden soll und wie trotz der dezentralen Struktur des Systems eine wirksame Kontrolle möglich ist.

2.11. Art. 17 (Basisregister)

Wie der erläuternde Bericht (S. 14) ausführt, birgt die Tatsache, dass Ausstellerinnen ohne weitere Überprüfung ihre Daten selber ins Basisregister gemäss Art. 17 Abs. 3 BGEID eintragen können, das Risiko, dass diese unter falscher Identität elektronische Beweismittel ausstellen können. Es liegt auf der Hand, dass dies für die betroffenen Personen unter Umständen weitreichende Folgen haben kann. Die Abfederung dieses Risikos durch Veröffentlichung bei begründetem Verdacht gemäss Art. 22 BGEID ist nicht ausreichend, da sie bereits eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von betroffenen Personen voraussetzt. Auch können durch blosses Öffentlichmachen erfahrungsgemäss nicht alle Nutzenden rechtzeitig erreicht werden. Ein Eintrag ins Vertrauensregister nach Art. 18 BGEID muss entsprechend auch für private Anbieter zwingend sein. Andernfalls können Missbräuche nicht verhindert werden.

2.12. Art. 20 (Anwendung zur Prüfung von elektronischen Nachweisen)

24 Aus dem Wortlaut von Art. 20 BGEID wird nicht klar, dass es dabei um eine Prüfung von elektronischen Nachweisen bei persönlichem Erscheinen und nicht um einen Online-Vorgang geht. Dies muss deutlicher ausgeführt werden. In jedem Fall ist bei der technischen Umsetzung – mithilfe einer Anwendung nach Art. 20 oder ohne – sicherzustellen, dass eine zuverlässige Überprüfung der Gültigkeit von elektronischen Nachweisen für die Verifikatorinnen ohne weiteres möglich ist.

2.13. Art. 25 (Technische Entwicklung)

- Die Funktionsweise von Abs. 2 dieser Bestimmung ist unklar: Wer entscheidet darüber, ob ein Anwendungsfall von Abs. 2 vorliegt? Entscheidet dies der Bundesrat bereits mit dem Erlass der Verordnung? Zudem ist der Zusammenhang zwischen Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 25 im Text deutlicher hervorzuheben, und es sollte der Vollständigkeit halber der Fall des fakultativen Referendums miterfasst werden:
 - ^{"2} Sofern Bestimmungen, die gestützt auf Abs. 1 erlassen werden, einer weiteren Grundlage in einem Gesetz bedürfen, treten diese Bestimmungen ausser Kraft:
 - a) [...]
 - b) mit der Ablehnung des Entwurfs des Bundesrates durch die Bundesversammlung oder die Stimmberechtigten; oder [...]"

2.14. Art. 26 (Gebühren)

- Art. 26 BGEID sieht vor, dass von Ausstellerinnen und Verifikatorinnen elektronischer Nachweise Gebühren erhoben werden. Dies betrifft auch Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, obwohl diese gemäss Art. 9 BGEID zur Akzeptanz der E-ID verpflichtet sind. Gleichzeitig möchte der Bundesrat die E-ID durch Beiträge aus der Agenda DVS finanzieren, die von den Kantonen mitfinanziert wird. Gemäss Art. 3 Abs. 2 AllgGebV verzichtet die Bundesverwaltung auf die Erhebung von Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewähren. Dies soll auch vorliegend entsprechend gehandhabt und Verrechnungen zwischen den Gemeinwesen auf ein Minimum beschränkt werden.
- 27 Der Bundesrat soll darüber hinaus mit der Kompetenz ausgestattet werden, die Gebühren für weitere Akteure ganz oder teilweise zu erlassen, soweit diese öffentliche Aufgaben erfüllen. Unter anderem besteht im Gesundheitsbereich ein grosses Interesse an einer breiten Nutzung der E-ID, um die Aufbereitung von Gesundheitsdaten zu erleichtern. Die Kosten für die betroffenen Stellen sind somit möglichst tief zu halten.
- Die Vorlage und der erläuternde Bericht äussern sich nicht bzw. nur sehr vage über die Höhe der zu erhebenden Gebühren. Diese sollen auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Die Kosten dürften jedoch einen nicht unerheblichen Einfluss auf die künftige Akzeptanz und Verbreitung der E-ID und der Vertrauensinfrastruktur haben. Eine explizite Kostenfolgeschätzung für die Ausstellerinnen und Verifikatorinnen elektronischer Nachweise aufgrund der Gebühren sollte deshalb in die Botschaft aufgenommen werden.

2.15. Art. 28 (Ausführungsbestimmungen)

Zahlreiche technische Aspekte zur Umsetzung der E-ID werden auf Verordnungsstufe geregelt. Aufgrund der unterschiedlichen bestehenden Lösungen in den einzelnen Kantonen, aber auch in den einzelnen Sektoren ist es unabdingbar, dass die zuständigen Akteure eng in die Erarbeitung der Vollzugsregelungen miteinbezogen werden. Es ist eine der Voraussetzungen einer breiten Akzeptanz der E-ID, dass diese unkompliziert in bestehende Anwendungen integriert werden kann.

2.16. Art. 29 (Änderung anderer Erlasse)

30 Gemäss dem erläuternden Bericht (Ziff. 3.1) wurde die Verwendung der E-ID in spezifischen Bereichen und damit die Änderung anderer Erlasse im Entwurf nur exemplarisch geregelt. Es ist unabdingbar, die Gesetzgebung des Bundes im weiteren Verfahren systematisch auf Bestimmungen hin zu überprüfen, in denen ein physischer Ausweis oder eine qualifizierte elektronische Signatur verlangt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Verfahrensgesetzgebung des Bundes. Die entsprechenden Bestimmungen sind durchgehend anzupassen.